

Erläuterungen

zu den Änderungen der IVV vom 26. Januar 2011

Gutachterstellen (MEDAS)

Zu Artikel 72^{bis}

(Medizinische Abklärungsstellen)

Seit einiger Zeit wird in der Invalidenversicherung die Frage der Qualität der Gutachten und der Unabhängigkeit der Gutachterstellen, insbesondere der MEDAS, ziemlich intensiv diskutiert (vgl. auch 10.429 – Parlamentarische Initiative Faire Begutachtung und rechtsstaatliche Verfahren). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich dieser Problematik angenommen und hat diverse Massnahmen zur Verbesserung der Qualität wie auch zur Verstärkung der Unabhängigkeit eingeleitet. Dazu gehören auch die Änderungen von Art. 72^{bis} und 76 IVV.

Art. 72^{bis} IVV wurde ursprünglich als Sonderfall zur allgemeinen Tarifvertragskompetenz von Art. 27 IVG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 IVV geschaffen. Es war ursprünglich so, dass die Invalidenversicherung ein akutes Bedürfnis nach solchen medizinischen Abklärungsstellen hatte, der Markt aber solche Abklärungsstellen noch nicht anbot. Aus diesem Grund wurde die entsprechende Regelung in die IVV aufgenommen und diente damit als Ursprung für den medizinischen Markt zur Gründung von geeigneten Abklärungsstellen. Zu diesem Zeitpunkt bestand dementsprechend auch eine bedeutend engere Beziehung zwischen MEDAS und der IV.

Dieser Markt ist heute jedoch ohne das aktive Zutun von Seiten des BSV vorhanden, zumal der Bedarf nach polydisziplinären Gutachten auch in der Unfall- oder der Haftpflichtversicherung sehr gross geworden ist. Nicht zuletzt im Hinblick auf möglichst unabhängige Begutachterstellen hat sich das BSV deshalb in den letzten Jahren in keiner Weise mehr aktiv bei der Errichtung von medizinischen Abklärungsstellen beteiligt und schon gar keine Fragen der Organisation oder der Aufgaben mit diesen Stellen geregelt. Diesbezüglich stützte sich das BSV jeweils auf die aus der Rechtsprechung bekannten Anforderungen, welche als Grundlage und Voraussetzung für den Abschluss eines Tarifvertrages gelten.

Die Sonderbestimmung in Art. 72^{bis} IVV hat zudem in der heute geführten Diskussion über die Abhängigkeit der MEDAS von der IV dazu geführt, dass das BSV auf Grund der in dieser Bestimmung genannten Aufgaben in die Rolle einer Aufsichtsbehörde über die MEDAS gedrängt wurde. Diesbezüglich ist jedoch klar, dass das BSV im

Rahmen von Tarifvereinbarungen grundsätzlich nur für die Festlegung des Tarifes (zwecks administrativer Vereinfachung im Rahmen eines Massengeschäftes) und der damit verbundenen Sicherstellung der (qualitativ hochstehenden) Leistung verantwortlich ist, jedoch in keiner Weise eine Aufsichtsfunktion gegenüber den MEDAS ausführt.

Auf Grund der oben aufgeführten Argumente soll deshalb Art. 72^{bis} IVV ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 76 Abs. 1 Bst. g

(Zustellung der Verfügung)

Das Bundesgericht hat in seinem Geschäftsbericht 2009 die Qualität der Gutachten in der IV thematisiert. Es hat diesbezüglich eine Änderung des Art. 76 Abs. 1 lit. g IVV vorgeschlagen. Das BSV hat diesen Vorschlag aufgenommen und schlägt eine Änderung im Sinne der Ausführungen des Bundesgerichts vor, wonach den Abklärungsstellen die Verfügungen im Sinne einer Information zum Ergebnis des Gutachtens automatisch zugestellt werden sollen (vgl. Jahresbericht 2009 des Bundesgerichts, S. 16).

Diese Massnahme kann im Sinne einer Qualitätskontrolle ohne Kostenfolgen und per sofort umgesetzt werden. Entsprechend den Ausführungen des Bundesgerichts vermögen Bedenken datenschutz- oder persönlichkeitsrechtlicher Natur gegen diese Massnahme nicht aufzukommen, da die begutachtenden Arztpersonen durch die Zustellung der Verfügung nicht mehr erfährt, als was sie auf Grund des ihnen zur Verfügung gestellten gesamten Versichertendossiers nicht ohnehin wissen (vgl. Jahresbericht 2009 des Bundesgerichts, S. 16).

Die Zustellung einer Kopie der Verfügung der IV-Stelle erfolgt an Ärztinnen / Ärzte oder MEDAS, die einen Bericht bzw. ein Gutachten als unabhängige Begutachtungsstelle verfasst haben. Die Kopie dient einzig der Information und berechtigt in keiner Weise zu einer Beschwerde.

Zur Verbesserung der Qualität der Gutachten werden auch noch andere konkrete Massnahmen im Zusammenhang mit einer konsequenten Rückmeldung über die Qualität der einzelnen Gutachten an die MEDAS durch die IV-Stelle bzw. den RAD geprüft. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, wenn möglich auf allgemeingültige, versicherungsmedizinische Qualitätskriterien zurückzugreifen (z.B. Verwendung eines asim/SIM-Formulares etc.).

Die Massnahmen zur Qualitätssteigerung im Gutachtensbereich sollten so rasch als möglich zur Anwendung gelangen, so dass ein Inkrafttreten auf den 1. April 2011 als angezeigt erscheint.

Förderung der Invalidenhilfe

Per 1. Januar 2001 wurde im Bereich der Beiträge zur Förderung der Invalidenhilfe ein neues Beitragssystem eingeführt, indem das nachschüssige und auf den Lohnaufwendungen beruhendes Finanzierungssystem abgelöst wurde durch ein System mit Pauschalbeiträgen auf der Basis von im voraus abgeschlossenen Leistungsverträgen. Nicht miteingeschlossen in dieses neue System wurden die Beiträge an das 'Begleitete Wohnen': diese werden bis anhin weiter nachschüssig und auf den Lohnaufwendungen beruhend ausgerichtet und beliefen sich im Jahr 2009 auf 4,8 Millionen Franken. Bei den Anbietern des 'Begleiteten Wohnens' handelt es sich grösstenteils um die gleichen Organisationen, die auch Leistungen nach Artikel 108^{bis} anbieten und für die Subventionsbeiträge mittels Leistungsverträge festgelegt werden. Auf vielseitigen Wunsch dieser Organisationen und weil kein sachlicher Grund gegen diese Lösung angeführt werden kann, soll künftig das 'Begleitete Wohnen' ebenfalls in das Leistungsvertragssystem einbezogen werden. Die Beitragsgewährung wird so für alle Leistungsbereiche kohärent und administrativ wesentlich einfacher.

Die Verordnungsänderung führt zu keinen direkten Mehrkosten für die Versicherung und den Bund. Im Umstellungsjahr 2011 tritt aber der einmalige Effekt ein, dass die IV-Rechnung sowohl mit den Beiträgen des Jahres 2010 (rund 4.8 Mio. Franken) als auch jenen des Jahres 2011 (rund 4.8 Mio. Franken) belastet wird.

Zu Titel Achter Abschnitt

(Die Förderung der Invalidenhilfe)

Da der Titel B. gestrichen wird (s. Erläuterung unten), wird im Titel zum 8. Abschnitt präzisiert, dass es sich bei der Förderung der Invalidenhilfe um eine Beitragsleistung handelt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird zudem eine Begriffsharmonisierung mit der AHV hergestellt (Titel vor Artikel 222 AHVV).

Zu Titel B.

(Die Beiträge an Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe und an Ausbildungsstätten für Fachpersonal)

In darstellerischer Hinsicht wird Titel B. gestrichen. Auf Grund des Wegfalls von Beiträgen im Sinne von Artikel 73 IVG per 1. Januar 2008 (ehemals Titel A.) erübrigt sich eine entsprechende Unterscheidung.

Zu Artikel 108 Abs. 2

(Beitragsberechtigung)

Die höchstmögliche Laufzeit der Leistungsverträge nach Artikel 108 Absatz 2 wird aus Gründen der Praktikabilität und in Analogie zur entsprechenden Bestimmung in Artikel 222 Absatz 2 AHVV von drei auf vier Jahren erhöht.

Zu Artikel 108^{bis} und 109

(Anrechenbare Leistungen und Beiträge an das Begleitete Wohnen)

Artikel 109 kann gestrichen werden, da das 'Begleitete Wohnen' als beitragsberechtigter Leistungskategorie neu unter Artikel 108^{bis} Absatz 1 Buchstabe e subsumiert ist. Die bisherige Bestimmung in Artikel 109 Absatz 2 2. Satz, wonach höchstens 4 Betreuungsstunden pro behinderte Person und Woche anrechenbar sind, wird im neuen Absatz 3 des Artikels 108^{bis} aufgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 109 finden in den Artikel 108 Absatz 1, 108^{bis} Absatz 1 und 2 und 108^{quater} eine äquivalente Bestimmung.

Die Bestimmungen betreffend Förderung der Invalidenhilfe sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist zeitlich mässig, bewirkt keine stossenden Rechtsungleichheiten, beeinträchtigt keine Rechte Dritter und stellt keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar. Es liegt jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse vor, dass die Regelungen im Bereich der Invalidenhilfe für die gesamte, neue Vertragsperiode ab 1. Januar 2011 Geltung haben sollen. Die betroffenen Organisationen wurden bereits vorgängig vom BSV über das geplante Vorgehen informiert.